



Stellungnahme zur geplanten Reform des SGB VIII

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit möchten wir Sie auf einen Gesetzgebungsprozess aufmerksam machen, dessen Bedeutung für die zukünftige Arbeit der Jugendhilfe nicht hoch genug einzuschätzen ist. Es geht um die Novellierung des SGB, in dem Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Eingliederungshilfe (SGB VII) zusammengefasst werden sollen. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform sollte noch 2016 umgesetzt und dazu ein Referentenentwurf im Mai vorgestellt werden, nun wird er für den Herbst erwartet. Bisher sind Arbeitsfassungen (als Anlage die letzte Version vom 23.8.2016) veröffentlicht worden. Teile der dargestellten Texte halten wir für äußerst bedenklich. Daher möchten wir auf einige Punkte eingehen und Sie anregen, Augen und Ohren offen zu halten und sich in die Diskussion einzumischen.

Kritisch ist vorab anzumerken, dass das BMFSFJ die Gesetzesnovellierung unter einem hohen Zeitdruck und ohne breit gefächerten Diskurs in der Fachwelt und Öffentlichkeit vorbereitet. Dies Verfahren erscheint uns dem umfangreichen Vorhaben, das weitreichende Auswirkungen in die Kinder- und Jugendhilfe hat, nicht angemessen.

Die Verfasser der Neuregelung betonen, dass es ihnen um die Stärkung der Kinderrechte und die Umsetzung inklusiver und sozialräumlicher Ideen gehe. Damit schließen sie an fortschrittliche fachliche Diskurse in der Jugendhilfe an. Schaut man sich aber die geplante Realisierung dieser Ideen an, so erscheint diese sehr problematisch:

1. So heißt es im Arbeitspapier zum Thema Hilfeauswahl unter § 36b, Absatz 2:
„Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16bis 18, §§ 22 bis 25 und § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Leistung gewährt.“ (Arbeitsfassung vom 23.8., S. 6)

Hier scheint der einstige Plan der SPD-geführten Länder durch, den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung durch die Bereitstellung sozialräumlicher

Angebote aufzuweichen. Diese Absicht war auf heftigen Widerstand der Fachwelt gestoßen, dennoch wird diese Idee hier wieder aufgegriffen. Wie die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Stellungnahme (s. Anlage, S. 21) betont, ergänzen sich individuelle Leistungsansprüche und sozialräumliche Angebote und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Bereich der Erziehungsberatung muss besonders verhindert werden, dass die fachlichen Standards durch Angebote vom Typ „EB light“ ersetzt werden und Hilfesuchende mit inhaltlich ungenügenden, aber als sozialräumlich etikettierten Leistungen abgespeist werden. Dass der Kostendruck der Länderfinanzminister solche Entwicklungen begünstigt, liegt auf der Hand. Insofern begrüßen wir es, wenn ein breites Angebot an sozialräumlichen Angeboten zu Problemlösungen führt, die die Gewährung von „Hilfen zur Erziehung“ überflüssig machen. Dies aber verordnen zu wollen, indem man von vornherein den Rechtsanspruch auf individuelle Hilfeleistungen (bisher SGB VIII § 28 ff.) einschränkt, scheint uns der falsche Weg zu sein.

2. Die Sorge, dass hier eher finanzielle als fachliche Argumente die Oberhand gewinnen könnten, verstärkt sich vor dem Hintergrund der Bestrebungen, die unter der Überschrift „Regionalisierung der Sozialhilfe“ an die Öffentlichkeit dringen (siehe taz-Artikel in der Anlage): Danach erhielten die Länder Abweichungsrechte für Art und Umfang der Leistungsgewährung nach dem SGB VII und VIII: Die Leistungsstandards z.B. der Hilfen zur Erziehung könnten je nach Kassenlage variabel gehandhabt werden. Wie berichtet wird, setzen sich besonders Hamburgs Erster Bürgermeister Scholz und Finanzminister Schäuble für eine entsprechende Grundgesetzänderung ein.
3. Eine weitere gerade für den Bereich der Erziehungsberatung problematische Veränderung der Gesetzesnovelle zum SGB betrifft die Voraussetzungen und die Adressaten der Hilfe:

Im § 27 des geltenden SGB VIII heißt es:

„1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Die neue Formulierung an entsprechender Stelle lautet:

„(2) Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Förderung ihrer Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist ...“ (Hervorhebungen durch LAG) (siehe „Arbeitsfassung“ vom 23.8., § 27 (2), S.11)

Zum einen wird also der Begriff „Erziehung“ durch „Entwicklung“ ersetzt, zum anderen haben nun nicht mehr die Personensorgeberechtigten, sondern die Kinder und Jugendlichen den Anspruch auf Hilfe.

Dies entspricht zwar der begrüßenswerten Absicht, die Rechte der Kinder zu stärken sowie die Inklusion behinderter Kinder zu fördern, könnte aber in dieser Form problematische Folgen haben: Wenn die Voraussetzung für die Hilfestellung nun an den Kindern festgemacht, also individualisiert wird, könnte dies dazu führen, dass (gerade wenn die Notwendigkeit der Hilfe bezweifelt würde) zunächst ein großer Aufwand zur Diagnose von Entwicklungs-Defiziten des Kindes betrieben werden müsste. Und zwar nicht, weil dies zur Gestaltung der Hilfe fachlich geboten wäre, sondern vor allem um die Hilfestellung zu rechtfertigen! Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen einer *ressourcenorientierten* Jugendhilfe, wie sie sich gerade im Bereich der Erziehungsberatung in den letzten Jahrzehnten als effektiv erwiesen haben. Die Fokussierung auf Defizite in aufwendigen diagnostischen Verfahren dagegen verfestigt diese häufig, auch wenn dies durchaus nicht beabsichtigt ist.

Die vorgesehene Regelung, die Hilfestellung an Entwicklungsdefizite der Kinder und Jugendlichen zu knüpfen, baut also für ratsuchende Eltern zusätzliche Hürden auf und erschwert eine niedrigschwellige Unterstützung von Eltern, deren Kinder keine Behinderung aufweisen, aber einen besonderen erzieherischen Bedarf haben (siehe Anlage, AGJ-Stellungnahme S. 9 ff.).

Dies gilt besonders auch, weil Eltern in der SGB-Novelle einen Anspruch auf Erziehungsberatung (§ 30) nur haben, wenn die Voraussetzungen des § 27 (Entwicklungsdefizit des Kindes) gegeben sind. Eine Überforderungssituation der Eltern allein würde also keinen Anspruch auf Erziehungsberatung begründen. Dabei erweist sich Erziehungsberatung von Eltern gerade dann als besonders hilfreich, wenn diese sich rechtzeitig Unterstützung holen, also noch bevor sich die Erziehungsschwierigkeiten in Entwicklungsdefiziten der Kinder manifestieren. Dies zeigt, wie problematisch es ist, Kinder- und Elternrechte zu trennen. Die systemische Orientierung der Jugendhilfe verlangt aber auch von der Gesetzgebung einen Ansatz, der die ganze Familie in den Blick nimmt (s. AGJ, S. 2 ff.).

Wie die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen zeigen, gibt es noch eine ganze Reihe weiterer kritischer Punkte im Zusammenhang mit der SGB-Novelle. Wir haben hier nur einige erwähnt, die uns als MitarbeiterInnen der Erziehungsberatung besonders ins Auge fallen. Eine endgültige Beurteilung wird erst bei Vorlage des Referenten-Entwurfs möglich sein. Sollte aber die Einschätzung von KollegInnen richtig sein, dass das Ministerium die Gesetzesänderungen derart schnell umsetzen will, sollte sich die Fachöffentlichkeit schon jetzt mit den Plänen auseinandersetzen, denn dann bliebe nicht mehr viel Zeit!

Hamburg, den 8.9.2016

Stephan Baerwolff

(für der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Hamburg)